

Der sexuelle Missbrauch von Tieren

Jenseits von Freiheit und Würde

Heimlich dringen sie in Ställe ein und betreten fremde Koppeln. Die einen kommen mit Messern, andere mit Stricken, Gleitmitteln und Dildos. Doch sie alle verfolgen ein Ziel: Ihre sexuelle Lust hier und jetzt zu befriedigen.

*Text: Gabriele Frey und Birgit Schröder
Illustration: Iris Mielke*

Hartnäckig hält sich die Vorstellung, dass es sich bei sexuellen Übergriffen auf Tiere doch höchstens um einige wenige Fälle handeln könnte. Hier den Leser zu desillusionieren ist jedoch bittere Notwendigkeit, die sich unmittelbar aus der Kenntnis der gegenwärtigen Entwicklung herleitet. Ein Blick ins Internet reicht, um jedem das vor Augen zu führen, was noch vor zehn Jahren mühelos als irrwitziges Phantasieprodukt abgetan worden wäre. Die bekannten Suchmaschinen des World Wide Web fördern nach Eingabe der Begriffe wie «Tiersex», «Bestiality», «Farmsex», «Zoophilie» usw., zigtausende Webseiten zu Tage. Abgesehen von der Fülle der kommerziellen Angebote, die vorrangig voyeuristische Bedürfnisse befriedigen, trifft man hier jedoch ebenfalls auf private, so genannte «zoophile» Homepages. Für jedermann frei zugänglich werden Übergriffe auf eigene oder fremde Tiere als rechtmässiges und gesundes sexuelles



Interesse dargestellt und energisch verteidigt. Detaillierte Anleitungen und persönliche Beratungen zum Vollzug sexueller Handlungen – vorrangig an Hunden und Pferden – stehen offen zur Verfügung. Nicht allein die Fülle der Angebote, sondern auch die stetig vorangetriebene Desensibilisierung, Idealisierung und Ideologisierung sexueller Missbrauchshandlungen berechtigt zur Vorhersage zunehmender Opfer- und Täterzahlen.

DIE RECHTS- UND «UNRECHTSLAGE»

Das schweizerische Recht spricht von der Würde der Tiere, das deutsche von der verpflichtenden Verantwortung gegenüber unseren tierlichen Mitgeschöpfen. Doch ein ausdrückliches Abwehrrecht der Tiere vor der Willkür sexueller Übergriffe ist nicht zu finden. Nur die Kantone Baselland und Appenzell Innerrhoden behielten als einzige im gesamten deutschsprachigen Raum ihre Strafbarkeitsregelungen gegen Sodomie aufrecht.

Ansonsten gilt, dass nur derjenige mit Strafe zu rechnen hat, der dem Opfer nachweislich erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Hier greifen das eidgenössische Tierschutzgesetz (Artikel 27 bis 29 TSchG) oder in Deutschland die Paragraphen 17 bzw. 18 des Tierschutzgesetzes. Doch längst nicht jede sexuelle Handlung erfüllt die vom Gesetzgeber geforderten Tatbestandsmerkmale. Selbst Übergriffe, die normalerweise die Tür zum Gerichtssaal öffnen, bleiben dann straffrei, wenn klinische Befunde als «harmlos» gewertet werden oder ursächlich nicht sicher, sondern «nur wahrscheinlich» auf die Tat selbst zurückzuführen sind. Was dies in jedem Einzelfall konkret bedeutet, davon wissen die betroffenen Tierhalter/innen genauestens und zur Genüge zu berichten.

EIN WICHTIGES TIERSCHUTZANLIEGEN

Das Tabu sexueller Missbrauchshandlungen an Tieren ist von den Tätern schon längst gebrochen. Die Realität zeigt, dass die Erwartung des Gesetz-

Der sexuelle Missbrauch von Tieren

Ein Tatsachenbericht

Am Nachmittag des 3. Juni 2004 fuhr Sabrina S. (Name von der Redaktion geändert) in Begleitung ihrer zwölfjährigen Schwester wie üblich zur Weide, um ihre beiden Ponys zu versorgen. Schon aus dem Auto heraus entdeckte sie, dass sich jemand bei den Tieren auf der Weide aufhielt. Beim Näherkommen erkannte sie entsetzt, dass ein Mann hinter einer der beiden Shetlandponystuten stand und sich an ihr verging. Als er bemerkte, dass er beobachtet wurde, flüchtete er. Sabrina hatte aber noch Gelegenheit, ihn zu erkennen: der Mann wohnte in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft.

Geistesgegenwärtig alarmierte sie per Handy die Polizei, und innerhalb weniger Minuten trafen neben zahlreichen Polizeibeamten auch eine Hundestaffel und ein Hubschrauber am Tatort ein. Im Gebüsch fand ein Polizeibeamter einen Keilriemen mit einem Spannungsgurt, womit der Täter die Stute offensichtlich an einer Flucht gehindert hatte. Am Eingang der Wiese wurde darüber hinaus ein Eimer mit einer Futterschaufel entdeckt – offenbar um die Ponys anzulocken.

Nachdem die Polizei den Tathergang rekonstruiert hatte, wurde der fassungslosen Sabrina mitgeteilt, dass eine Straftat nicht vorläge, da der sexuelle Missbrauch von Tieren in Deutschland nicht verboten sei. Eine Anzeige sei daher zwecklos. Am nächsten Tag las sie folgenden Artikel in der örtlichen Presse:

«Pferderipper-Spur verlief im Sande

Suchtrupps der Polizei waren gestern Nachmittag zwischen 16.30 h und 17.30 h im Raum G. im Einsatz. Mit Hubschrauberunterstützung suchten die Teams von neun Streifenwagen einen vermeintlichen Pferderipper. Zeugen hatten eine Person beobachtet, die sich Tieren näherte. Doch der Vorfall entpuppte sich als harmlos.»

gebers, was nicht ausdrücklich verboten ist, wird auch nicht getan, sich nicht erfüllt. Die Forderung, die ausdrücklich sexuelle Handlungen mit Tieren unter Strafe stellt, ist die notwendige Konsequenz. Nicht die bereits zugefügten Schmerzen, Leiden und Schäden sind zu beweisen, sondern allein der sexuelle Übergriff selbst. Denn er ist der Angriff auf die Würde der Tiere, die Verletzung der tierlichen Integrität, den es zu ahnden gilt. Den in unserer Abhängigkeit lebenden und allein auf unsere verantwortungsvolle Fürsorge angewiesenen Tieren gebührt respektvolle, rechtliche Anerkennung. Ihr Schutz vor heute legaler Degradierung zum Sexobjekt und damit Abwendung der immer gegenwärtigen physischen und psychischen Risiken sollte selbstverständlich sein. So ist es denn mehr als nur verwunderlich, wie im Rahmen der

aktuellen schweizerischen Revision des Tierschutzgesetzes der eindringlichen Verbotsforderung von Tierschutzseite (Stand: Februar 2005) «argumentativ» begegnet wird, das Tier sei durch die bestehende Rechtslage doch bereits ausreichend vor sexuellen Übergriffen geschützt!

KÖNNTE AUCH MEIN PFERD BETROFFEN SEIN?

Neuere Studien aus dem Jahre 2002, an der fast nur Personen teilnahmen, die Sex mit Tieren praktizieren bzw. praktiziert haben, kommen für Pferdehalter/innen zu beunruhigenden Ergebnissen. 50 Prozent der befragten Männer vollziehen sexuelle Handlungen an Pferden, und 10 Prozent würden dies gern. Die Frage nach dem Besitz eines eigenen Pferdes wurde indes lediglich von 13 Prozent be-

jah. Somit gehören Übergriffe auf fremde Pferde zum Regelfall. Insgesamt gaben 43 Prozent der Befragten an, unbefugt den Besitz anderer betreten zu haben, um sexuelle Handlungen an Tieren (nicht nur an Pferden) zu vollziehen. Nicht jeder Übergriff ist mit physischer Gewalteinwirkung, wie Fesselung, Betäubung usw. verbunden. Die Studien lassen eine Gewalteinwirkung von 10 bis 48 Prozent der Befragten zum Vollzug sexueller Handlungen erkennen.

In Gesprächen mit betroffenen Pferdehalter/innen zeigt sich jedoch, dass mit einem Übergriff auf das eigene Pferd nicht gerechnet wird. Sexuelle Handlungen ohne die typischen klinischen Befunde, wie sie Genitalverletzungen darstellen, sind selbst für den Tierarzt kaum zu diagnostizieren. Erschwerend kommt hinzu, dass auch Tierärzte einen solchen Übergriff vielfach nicht in Betracht zie-

hen und beispielsweise eine Untersuchung auf Spermasekretspuren nicht vorgenommen wird.

Hier kann nur der informierte, selbstbewusste Halter/in korrigierend eingreifen. Auch wenn sexuelle Übergriffe ohne erhebliche Schmerz- und Leidenszufügung derzeit nicht strafbelegt sind, führen die Ergebnisse dieser einfach durchzuführenden Untersuchungen jedoch oft zur hilfreichen Gewissheit, um in der Zukunft das eigene Tier besser zu schützen. Eine Beweissicherungspflicht seitens der Polizei besteht nur beim Verdacht auf eine Straftat. Diese setzt jedoch gegenwärtig die erhebliche Verletzung oder Tötung des Pferdes voraus.

Gerade bei sodomitischen Handlungen ohne die Zufügung schwerwiegender Verletzungen ist unbedingt mit erneuten Übergriffen auf dasselbe Tier zu rechnen. Bestehen Verdachtsmomente, hat es sich

für die betroffenen Halter/innen bewährt, mit anderen Pferdefreunden in Kontakt zu treten. Denn es zeigt sich, dass die Täter die Örtlichkeiten in einem bestimmten Umkreis wechseln. ■

Zu den Autorinnen:

Gabriele Frey ist Initiatorin der Webseite «Verschwiegene Tierleid Online» (www.verschwiegene-tierleid-online.de), ein Projekt der Menschen für Tierrechte, Tierversuchsgegner Saar e.V., Veröffentlichungen u.a. «Liebe im Schafspelz» in Tierrechte, Nr. 26, November 2003, oder «Sodomie – Vom Tabu zur Enttabuisierung» in Wuff 2/05, Februar 2005.

Birgit Schröder ist Herausgeberin der Zeitschrift «dogs4life – DAS Tierschutzforum»; zahlreiche Veröffentlichungen im deutschsprachigen Raum zum Thema Tierschutz und Gewalt gegen Tiere.

SPURLOS VERSCHWUNDEN:

Illegale Geschäfte mit Beistellpferden

Pferde, die von gutgläubigen Besitzern als «Beistellpferde» abgegeben und von den neuen Haltern heimlich weiterverkauft werden – das klingt wie aus einem schlechten Film. Und doch passieren solche Fälle immer wieder.

Im November 2004 las Familie Noltze in der Zeitschrift «Reiter & Pferde» eine Anzeige, in der Frau G.* ein Beistellpferd suchte. Wenig später gab die Familie ihren 15-jährigen Wallach Dandy an Frau G. ab. Dandy hatte zwei Jahre zuvor eine Hufgelenkentzündung, die auch nach zweijähriger Weidepause noch leicht zu bemerken war. Ansonsten war er kerngesund, eine Lahmheit war ihm kaum anzusehen. Familie Noltze war froh, einen Beistellplatz für ihren Dandy gefunden zu haben und ihm so noch ein schönes Pferdeleben zu ermöglichen.

Die Eigentumsurkunde blieb im Besitz der Familie Noltze. Bei späteren telefonischen Erkundigungen nach dem Zustand von Dandy antwortete Frau G. stets, dem Pferd gehe es gut. Als die Besitzer ihren Dandy kurze Zeit später auf der Weide besuchen wollten, war er nicht mehr da. Erst als sie mit der Polizei drohten, erklärte Frau G., Dandy wäre an Kolik gestorben. Familie Noltze prüfte dies nach und musste feststellen, dass die Geschichte erlogen war.

«Über Annoncen lernten wir inzwischen mehrere Pferdebesitzer kennen, die ihr Pferd an denselben Hof als Beistellpferd (zum Teil mit Schutzvertrag) abgegeben hatten», so Familie Noltze. «Bis jetzt sind es elf, die ihr Pferd bei Frau G. abgaben und zirka 10 weitere, die ihr Pferd abgeben wollten, es aber letztendlich nicht taten.» Die Dunkelziffer liegt vermutlich wesentlich höher. Wie sich inzwischen herausstellte, sind die Pferde offenbar

sofort weiterverkauft worden. Ein Beistellpferd wurde bei einem Händler wieder gefunden. Dieser bestätigte der Geschädigten zunächst, ihr Pferd habe wegen eines gebrochenen Beines notgeschlachtet werden müssen. Diese Aussage erwies sich aber als falsch – das Pferd konnte lebendig wiedergefunden werden. Ein weiteres Pferd tauchte bei einem niederländischen Metzger wieder auf. Alle anderen sind noch spurlos verschwunden.

Die Betroffenen haben Strafanzeigen gestellt und zum Teil Rechtsanwälte eingeschaltet. Nun ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft. Familie Noltze hofft, auch ihren Dandy noch wiederzufinden. Vor allem aber will sie andere Pferdebesitzer vor solchen üblen Machenschaften warnen. Denn Frau G. nahm zumindest bis in den Dezember 2004 hinein weiterhin «Beistellpferde» an. ■

* Name und Anschrift der Redaktion bekannt